VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und auf Artikel 6 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder müssen sowohl die Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch der Beitrag berücksichtigt werden, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden.

In Anbetracht der Wirtschaftslage auf dem Rindfleischmarkt erscheint es notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1985/86 für ausgewachsene Rinder einen Interventionspreis vorzusehen, der im Verhältnis zum Orientierungspreis auf gleicher Höhe wie im vorigen Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 (4) hat ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder zur Feststellung der Marktpreise und zur Anwendung der Interventionsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84 (5) wurde beschlossen, dieses gemeinschaftliche Handelsklassenschema für einen Zeitraum von drei Jahren versuchsweise auf die Interventionsmaßnahmen anzuwenden. Die schrittweise Anwendung des Schemas führt erst zum Anfang des Wirtschaftsjahres 1986/87 zur Festsetzung eines einzigen Preises für jede Qualität oder Qualitätsgrupe von Fleisch, die für die Intervention in Frage kommen. Daher sollte in der Übergangszeit die Auslösung und die Aussetzung der Ankäufe bei den für die Intervention in Frage kommenden Qualitäten von Fleisch auf der Grundlage der auf dem Markt eines jeden Mitgliedstaats getroffenen Feststellung der Preise dieser Qualitäten gemäß dem genannten gemeinschaftlichen Handelsklassenschema erfolgen.

In Anbetracht der von der Interventionsregelung verfolgten Ziele und der Pflichten der Gemeinschaft auf dem Finanzsektor muß die Möglichkeit einer Begrenzung der Interventionskäufe auf eine Qualität oder eine Qualitätsgruppe von Fleisch in bestimmten Mitgliedstaaten je nach Eigenarten der Erzeugung und des Marktes dieser Mitgliedstaaten vorgesehen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder auf 205,02 ECU je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt für das Wirtschaftsjahr 1985/86 folgendes:

a) Der in dem genannten Unterabsatz bezeichnete Interventionspreis wird auf 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt;

b) der Preis nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der genannten Verordnung beträgt 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 gilt folgendes:

1. In Abweichung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer noch zu bestimmender Qualitäten oder Qualitätsgruppen von frischem oder gekühltem Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 1, 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II a) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Kommission nach dem Verfahren der Nummer 5 beschlossen, wenn der auf dem Markt eines Mitgliedstaats oder eines Teilgebiets eines Mitgliedstaats anhand des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte Durchschnittspreis dieser Qualitäten oder Qualitätsgruppen während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht höher ist als der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für diese Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgesetzte Interventionsankaufspreis.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 64.
(3) ABl. Nr. C 94 vom 15. 4. 1985.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.

2. Die Kommission beschließt die Aussetzung der unter Nummer 1 genannten Ankäufe, wenn der auf dem Markt eines Mitgliedstaats oder eines Teilgebiets eines Mitgliedstaats anhand des unter Nummer 1 bezeichneten Handelsklassenschemas festgestellte Durchschnittspreis für bestimmte Qualitäten oder Qualitätsgruppen von Fleisch während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Wochen höher ist als der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für diese Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgesetzte Interventionsankaufspreis.

3. Sind die unter Nummer 1 genannten Ankäufe in Anwendung von Nummer 2 ausgesetzt, so beschließt die Kommission ihre Wiederaufnahme, wenn der festgestellte Durchschnittspreis der betreffenden Qualitäten oder Qualitätsgruppen während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht höher ist als der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für diese Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgesetzte Interventionsankaufspreis.

4. Die Kommission kann nach dem Verfahren der Nummer 5 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats das Verzeichnis der für die Intervention in Frage kommenden Qualitäten oder Qualitätsgruppen begrenzen.

5. Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 folgendes vor:

   a) die Festsetzung der Interventionsankaufspreise;

   b) den Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 27. Mai 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE